

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom 31. August 2020

einschließlich der Änderungssatzung vom 27. Juli 2016, der Änderungssatzung vom 29. Mai 2019 sowie der Änderungssatzung vom 31. August 2020

Die Gemeinde Putzbrunn erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des/der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erhoben. Für die Versorgung mit Getränken kann ein Getränkegeld erhoben werden.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührensuld für die Benutzungsgebühr und das Spiel- und Materialgeld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Das Essensgeld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Das Getränkegeld entsteht, sofern durch den Kindergarten für alle Kinder Getränke beschafft und verteilt werden.
- (3) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (4) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (5) Die Gebührensuld besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
 - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der im Betreuungsvertrag festgelegten Buchungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

4 Stunden	mtl. 61,00 €
4-5 Stunden	mtl. 67,50 €
5-6 Stunden	mtl. 74,00 €
6-7 Stunden	mtl. 80,50 €
7-8 Stunden	mtl. 87,00 €
8-9 Stunden	mtl. 93,50 €
9-10 Stunden	mtl. 100,00 €

Ein staatlicher kindbezogener Zuschuss für Kinder in Kindertageseinrichtungen, der zur Entlastung von Familien gezahlt wird, reduziert in Höhe des Zuschusses die Benutzungsgebühr.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sind zu entrichten:

1 Tag Essen pro Woche	mtl. 17 €
2 Tage Essen pro Woche	mtl. 34 €
3 Tage Essen pro Woche	mtl. 51 €
4 Tage Essen pro Woche	mtl. 68 €
5 Tage Essen pro Woche	mtl. 85 €

Eine Rückerstattung des Verpflegungsgeldes findet ausnahmsweise nur bei einer entschuldigten Abwesenheit - durch ärztliches Attest bestätigt oder bei rechtzeitiger Abmeldung spätestens eine Woche vor Beginn der entschuldigten Abwesenheit - statt.

(3) Das Getränkegeld beträgt mtl. 4 Euro, sofern zentral Getränke beschafft werden. Für Kinder mit einer Buchungszeit von mindestens 8 Stunden erhöht sich das Getränkegeld um 1 Euro.

§ 6 Ermäßigung

(1) Putzbrunner Kinder einer Familie, auch Stief-, Halbgeschwister und Pflegekinder, erhalten eine Ermäßigung für das 2. Kind 25 %, das 3. Kind und jedes weitere Kind 50 % bei einem gleichzeitigen Besuch einer Putzbrunner Tageseinrichtung die nach BayKiBiG gefördert wird sowie der Mittagsbetreuung. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kinder im gleichen Haushalt in der Gemeinde Putzbrunn leben.

- (2) Sofern Kinder aus gesundheitlichen Gründen oder sonstigen triftigen Gründen nicht in Putzbrunn betreut werden können, können diese bei der Feststellung des Ermäßigungstatbestandes ebenfalls berücksichtigt werden. Der Betreuungsvertrag der auswärtigen Einrichtung des betreuten Geschwisterkindes in diesem Fall vorzulegen.
- (3) Das Bestehen des Anspruchs auf eine Ermäßigung ist durch die Eltern nachzuweisen.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind jeweils am letzten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Gebührenschuldner erteilt der Gemeinde ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Alternativ ist die Bezahlung durch Überweisung auf das Konto der Gemeinde IBAN DE64 7025 0150 0330 3676 08, Swift-Bic: BYLADEM1KMS (Kreissparkasse München-Starnberg-Ebersberg) zu bewirken.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Putzbrunn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindergärten in Kraft getreten am 01. September 2014 außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 29. Mai 2019 tritt zum 01. August 2019 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 31. August 2020 tritt zum 01. September 2020 in Kraft.